

Aktenzeichen: 3 AZR 1071/77

LAG Rheinland-Pfalz

Urteil des BAG vom 22. Mai 1980

Für das Nachschlagewerk: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Für die Amtliche Sammlung: Nein

---

Gesetz: ZPO § 286

Leitsätze:

K e i n e



3 AZR 1071/77

7 Sa 269/77 Rheinland-Pfalz

Verkündet  
am 22. Mai 1980

# Im Namen des Volkes!

gez. Sürig,  
Amtsinspektor  
als Urkundsbeamter  
der Geschäftsstelle

## Urteil

In Sachen

pp.

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 22. Mai 1980 durch den Vizepräsidenten Professor Dr. Stumpf, die Richter Dr. Thomas und Schaub sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. Krems und Kynast für Recht erkannt:

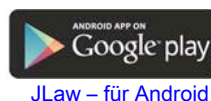
1. Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Rheinland-Pfalz vom 12. September 1977 - 7 Sa 269/77 - aufgehoben.
2. Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen.

V o n   R e c h t s   w e g e n !

-2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
(mobile App)



- 2 -

### Tatbestand:

Die Klägerin betreibt einen Großhandel in Lebensmitteln. In ihrer Rechnungsabteilung war die Beklagte von Ende 1968 bis zum 30. September 1974 als Fakturistin angestellt.

Der bei der Klägerin ebenfalls beschäftigte Auslieferungsfahrer R hat in der Zeit von Ende 1970 bis zum 30. Juni 1975 in erheblichem Umfang Gelder veruntreut, die er für die Klägerin kassiert hatte. Er hat in einem gerichtlichen Vergleich anerkannt, sich einen Betrag von 122.762,95 DM unerlaubt verschafft zu haben.

Die Klägerin hat behauptet, die Beklagte habe R bei seinen Unredlichkeiten unterstützt. Sie hat beantragt, die Beklagte als Gesamtschuldnerin mit R zu verurteilen, an die Klägerin 80.000,-- DM nebst Zinsen zu zahlen.

Die Beklagte hat zu ihrem Klageabweisungsantrag behauptet, sie habe von den Unredlichkeiten R ' nichts gewußt und ihn auch nicht unterstützt.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen, das Landesarbeitsgericht hat ihr entsprochen. Mit der Revision verfolgt die Beklagte das Ziel der Klageabweisung weiter.

### Entscheidungsgründe:

Das Urteil des Landesarbeitsgerichts beruht aus den folgenden Gründen auf einer Verletzung des § 286 ZPO, wie die Revision zutreffend gerügt hat.

1. Vor dem Arbeitsgericht hat zunächst der Richter Dr. W mit den ehrenamtlichen Richtern L und B die Zeugen M und R und die Zeuginnen V, K und Ma vernommen, wobei der Zeuge R vereidigt wurde. In dem späteren Teil des Verfahrens vor dem Arbeitsgericht hat der Richter M mit dem ehrenamtlichen Richter G und S den Zeugen M und die Zeuginnen K und V erneut vernommen und die Beklagte

- 3 -

von Amts wegen als Partei gehört. Die zuletzt genannten Richter sind dann in dem Urteil des Arbeitsgerichts zu dem Ergebnis gekommen, der Beklagten sei eine Beteiligung an den von R begangenen Unredlichkeiten nicht nachzuweisen. Das Arbeitsgericht hat die eidliche Aussage des Zeugen R, der die Beklagte entlastet hatte, und die Aussage der Beklagten als Partei als nicht unglaubwürdig bezeichnet und zu den Aussagen der Zeuginnen V und Ma, welche für die Beklagte ungünstig waren, ausgeführt, von ihrer Wahrheit sei es nicht hinreichend überzeugt.

Das Landesarbeitsgericht in der Besetzung mit dem (inzwischen an das Landesarbeitsgericht abgeordneten) Richter Dr. W und den ehrenamtlichen Richtern M und R hat eine Beteiligung der Beklagten an den Unredlichkeiten von R als erwiesen angesehen. Zu dieser Annahme ist es ohne erneute Beweisaufnahme gekommen; es hat seine Annahme damit begründet, die gesamten Umstände des Geschehens gäben genügend Indizien dafür ab, daß die Darstellung des Zeugen R und der Beklagten als Partei bei ihren erstinstanzlichen Vernehmungen unrichtig und die Behauptungen der Klägerin richtig seien.

2. So durfte das Landesarbeitsgericht indessen nicht verfahren. Die Richter des Arbeitsgerichts, die an der Entscheidung mitwirkten, hatten einen Teil ihrer Überzeugung aus unmittelbaren Eindrücken bei der Vernehmung der Zeugin V und der Beklagten als Partei gewonnen. Wenn das Landesarbeitsgericht aus den von ihm erwogenen Gründen zu der Annahme kam, die Tatindizien sprächen gegen die Beklagte und könnten sie im Sinne der Darstellung der Klägerin überführen, mußte es sich nochmal einen unmittelbaren Eindruck von dem verschaffen, was das Arbeitsgericht im gegenteiligen Sinne beeindruckt hatte. Dazu gehörte die erneute Vernehmung der Zeugin V und auch eine erneute Anhörung der Beklagten. Warum deren Aussagen die erkennenden Richter des Arbeitsgerichts bei ihrer Beweismwürdigung beeindruckt hatten, konnten der erstinstanzliche Akteninhalt samt Vernehmungsprotokollen den zweitinstanzlichen Richtern nicht vermitteln; auch der in der zweiten Instanz wieder tätig gewordene Richter Dr. W konnte aus seiner

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 4 -

gez.: Dr. Stumpf                  Dr. Thomas                  Schaub  
Dr. Krems                  Kynast